

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 94/16

4 Ca 1803 b/14 ArbG Elmshorn



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 09.09.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Scholz als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfe aufhebenden Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 23.03.2016 wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Der Kläger wendet sich erfolglos gegen die Aufhebung der Prozesskostenhilfe. Sein am 02.08.2016 beim Arbeitsgericht eingegangener Widerspruch gegen den Aufhebungsbeschluss vom 23.03.2016 ist zutreffend als sofortige Beschwerde eingeordnet worden. Diese Beschwerde ist unzulässig (§ 127 Abs. 2 ZPO). Gemäß dieser Vorschrift kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung eines die Bewilligung von Prozesskostenhilfe betreffenden Beschlusses sofortige Beschwerde eingelegt werden. Der Aufhebungsbeschluss des Arbeitsgerichts vom 23.03.2016 ist der Prozessbevollmächtigten des Klägers am 29.03.2016 zugestellt worden. Damit galt er dem Kläger als bekannt (LAG Schleswig-Holstein – 6 Ta 202/12 -). Die Rechtsmittelfrist lief somit am 29.04.2016 ab. Der Widerspruch ist aber erst am 02.08.2016 beim Arbeitsgericht eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt war die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen. Welche Auskünfte seiner Prozessbevollmächtigten den Kläger dazu veranlasst haben, untätig zu bleiben, kann bei der Entscheidung des Gerichts nicht berücksichtigt werden. Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine Notfrist handelt, kam und kommt eine Friständerung durch das Gericht ohnehin nicht in Betracht.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kam nicht in Betracht.